

**RS OGH 2001/6/12 4Ob135/01h,  
1Ob304/02s, 4Ob139/06d,  
2Ob142/11p, 9Ob74/15w,  
6Ob203/17x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2001

## Norm

KSchG §30b

MaklerG §3 Abs4

## Rechtssatz

Die Provisionsminderung wegen eines Verstoßes gegen § 30b Abs 1 KSchG kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Geschäft nicht anders abgewickelt worden wäre, hätte der Auftraggeber ein Hinweisblatt ausgefolgt erhalten. Es ist vielmehr zu prüfen, in welchem Maß die dadurch bedingte Minderung der Verdienstlichkeit eine Minderung der Provision rechtfertigt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 135/01h  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 135/01h
- 1 Ob 304/02s  
Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 304/02s  
Vgl; Beisatz: Die Provisionsminderung wegen eines Verstoßes gegen § 30b Abs 1 KSchG kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Geschäft nicht anders abgewickelt worden wäre, hätte sich der Makler pflichtgemäß verhalten. (T1)
- 4 Ob 139/06d  
Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 139/06d  
nur: Die Provisionsminderung wegen eines Verstoßes gegen § 30b Abs 1 KSchG kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Geschäft nicht anders abgewickelt worden wäre, hätte der Auftraggeber ein Hinweisblatt ausgefolgt erhalten. (T2)
- 2 Ob 142/11p  
Entscheidungstext OGH 10.11.2011 2 Ob 142/11p  
Auch; Beis wie T1
- 9 Ob 74/15w  
Entscheidungstext OGH 25.05.2016 9 Ob 74/15w  
Auch; Beisatz: Wie sich die Pflichtverletzung auf die Abwicklung des Geschäfts ausgewirkt hat, ist ohne Bedeutung. (T3)
- 6 Ob 203/17x  
Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 203/17x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115514

## Im RIS seit

12.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)